Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 24 (1908)

Heft: 33

Rubrik: Der Schweiz. Holzindustrie-Verein

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Telegramm-Adresse: Armaturenfabrik

Happ & Cie.

Telephon No. 214

Armaturenfabrik Zürich

liefern als Spezialität:

Absperrschieber
jeder Größe und für jeden Druck.

Pumpwerke
für Wasserversorgungen etc.

Hydranten
Straßenbrunnen
Anbohrschellen
Wassermesser

2213 c u und 240c

sämtliche Armaturen
für Wasser- und Gaswerke.

Anerkannt vorzügliche Ausführung.

Billige Preise.

sich mitbewegt und ermöglicht so die Verwendung des Aufzugwindwerkes auch zu verschiedenen anderen Zwecken, wie z. B. zum Erdausheben bei der Fundamentierung, wobei das Material auf schiefer Ebene vom Windwerk hochgezogen werden kann. Diese Bauart entspricht allen praktischen Bedürfnissen auf einer Baustelle in vollkommenster Weise und hat sich rasch, ebenso wie die Spezialmaschine für Eisenbetonhochbauten, bei vielen großen Bauunternehmungen eingeführt und bewährt. Unsere Mörtel- und Betonmisch Maschinen Patent Kunz vom kgl. Hüttenwerk in Southofen werden in der Schweiz und Italien allein durch die Firma H. von Arx & Cie., Zürich I, Seidengasse 13 (im Hause des Schweiz. Baumeisterverbandes) in den Handel gebracht. In kurzer Zeit sind bereits hier in der Schweiz viele solcher Mischmaschinen verkauft worden und deren Abnehmer sind anstandslos überaus zufrieden mit deren Leistungen.

Der Schweiz. Holzindustrie-Verein

stellt seinen Mitgliedern ein

Fachschiedsgericht

zur Verfügung, dessen Organisation folgende ist:

Art. 1. Jede Sektion wählt drei ihrer Mitglieder als Richter; die Generalversammlung wählt aus den freien Mitgliedern weitere drei Richter, sowie den ständigen Sekretär.

Art. 2. Der Sekretär muß juristisch gebildet und darf nicht Mitglied sein.

Art. 3. Die Amtsdauer der Mitglieder und des Sekretärs beträgt 3 Jahre mit steter Wiederwählbarkeit. Die Richter haben für ihre Mühewalt kein Honorar zu beanspruchen, ausgenommen 10 Cts. per km Reiseentschädigung (wobei Hin- und Rückfahrt zu berechnen sind) und sonstige Barauslagen; die Entschädigung des Sekretärs wird in jedem einzelnen Falle vom erkennenden Gericht festgesetzt.

Die Parteien haben nach Entscheid der Richter diese Kosten zu zahlen und sind diesbezüglich vorschußpflichtig.

Art. 4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, innerhalb 9 Jahren eine volle Amtsdauer lang das Amt eines Schiedsrichters zu übernehmen.

Art. 5. Der einzelne Streitfall wird inappellabel durch eine Kommission erledigt, bestehend aus drei von den in Ziffer 1 gewählten Richtern und dem Sekretär, der aber nur beratende Stimme hat. Jede Partei ernennt einen Richter, diese bezeichnen, (wenn uneinig, durch das Los) den dritten Richter, der als Obmann zu figurieren hat und bei gleich geteilten Stimmen den Entscheid gibt. Wo es sich um Fragen handelt, die von den Richtern nicht aus eigener Sachkunde entschieden werden können, steht es ihnen frei, Experten beizuziehen.

Weigert sich der Kläger, seinen Richter zu ernennen, so ist der Klage keine Folge zu geben; weigert sich der Beklagte, so bezeichnet der Sekretär den Richter durch Losziehung.

Art. 6. Das vom Gericht anzuwendende Recht ist das schweizerische, sofern die Parteien nicht vertraglich ihren Streitfall einem andern Rechte oder ausländischen Usanzen unterworfen haben.

Unfähig zur Ausübung des Amtes ist ein Richter in allen Angelegenheiten, in welchen er, seine Frau, Verlobte, Verwandte oder Verschwägerte am Ausgange des Streites ein unmittelbares oder mittelbares Interesse haben. Den Grad der noch zählenden Verwandtschaft und Verschwägerung bestimmt das jeweils geltende eidg. Zivilprozeßrecht. Ebenso ist unfähig zur Ausübung des Amtes ein mit Recht abgelehnter Richter. Abgelehnt werden kann ein Richter in einer Angelegenheit, inbezug auf welche er bereits in anderer Stellung, als Richter, Experte oder Zeuge, gehandelt hat oder in Sachen einer Gesellschaft bezw. juristischen Person, deren Mitglied er ist oder wenn zwischen ihm und einer Partei eine besondere Freundschaft oder Feindschaft oder ein besonderes Pflicht- und Abhängigkeitsverhältnis besteht.

Keiner Partei darf das rechtliche Gehör verweigert

und mehr oder anderes zugesprochen werden, als sie verlangt oder weniger, als die Gegenpartei anerkannt hat.

Das Urteil muß schriftlich erlassen und mit kurzer Begründung versehen, unterzeichnet von Obmann und Sekretär oder beiden Richtern, den Parteien per Post eingeschrieben zugestellt werden.

Art. 7. Die Anfechtung eines erlassenen Urteils kann nur wegen Verletzung der in Art. 6 aufgeführten Grundsätze innert 10 Tagen durch schriftlich begründete Eingabe beim Zentralvorstand erfolgen. Dessen Präsident wird nach erfolgter Vorschußleistung seitens der anfechtenden Partei durch das Los fünf andere Richter (wovon der erste als Obmann) bestimmen, welche nach Zuzug eines besondern juristischen Aktuars mit oder ohne Vernehmlassung der andern Partei so rasch als möglich über die Anfechtung entscheiden. Nur wenn die Anfechtung abgewiesen wird, kann auf Vernehmlassung der Gegenpartei verzichtet werden. Bei Gutheißung der Anfechtung fällt das bestellte Gericht unter Aufhebung des angefochtenen Urteils soweit nötig einen neuen Entscheid. Ob während dieses Verfahrens der Vollzug des angefochtenen Urteils mit oder ohne Sicherheitsleistung eingestellt werden darf, entscheidet der Obmann auf besonderes Verlangen.

Art. 8. Als Ort des Gerichtes und Gerichtsstandes gilt der Wohnsitz des Beklagten. Letzterer hat das Recht zu einer Widerklage, soweit es sich um eine Streitsache handelt, deren Entscheid nach Art. 9 dem Schiedsgericht zusteht; soweit dies nicht der Fall, können die zum Fundament der Widerklage dienenden Anbringen nur als Einreden geltend gemacht werden.

Art. 9. Wenn sich ein Streitfall nicht auf das vom Beklagten betriebene Gewerbe bezw. nicht auf Holzhandel und Holzindustrie bezieht, so kann das Gericht die Behandlung des Falles ablehnen. In allen andern Fällen ist das Schiedsgericht verpflichtet, die bei ihm anhängig gemachte Streitsache zu erledigen, sei es, daß die Parteien dies schon bei Vertragsabschluß vereinbart haben, sei es, daß sie nach ausgebrochenem Streite gemeinsam die Erledigung des Prozesses dem Schiedsgericht zuweisen.

Art. 10. Das Verfahren vor Gericht wird wie folgt geregelt:

a) Der Kläger reicht seine Klagebegründung schriftlich in 3 Exemplaren dem ständigen Sekretär ein, unter Beilage aller Urkunden und genauer Formulierung des Klagbegehrens; dabei nennt er seinen Schiedsrichter. Der Sekretär teilt die Klagschrift (eventuell erst nach eingeholten Ergänzungen) und den Namen des Richters dem Beklagten mit, unter Fristansetzung zu einer schriftlichen Klageantwort eventuell mit Widerklage und Nennung seines Schiedsrichters.

b) Nach Eingang dieser Schriftstücke oder nach fruchtlosem Fristablauf und event. Auslosung des 2. Richters gibt der Sekretär der Klägerschaft Kenntnis vom Namen des 2. Richters und ferner beiden Richtern von ihrer Ernennung behufs Bestimmung des Obmannes. Letzerer muß in 5 Tagen ernannt sein und erläßt sodann die Vorladungen zur mündlichen, frühestens 5 Tage später stattfindenden Verhandlung an dem von ihm zu bezeichnenden Ort und alle weitern prozeßleitenden Verfügungen.

c) Wer einen Richter ablehnen will, hat dies längstens innert 5 Tagen beim Sekretär nach erhaltener Kenntnis des Namens unter Grundangabe zu tun. Findet das Gericht die Ablehnung begründet, so erfolgt die Wahl eines andern Richters in gleicher Weise, wie der abgelehnte Richter zu wählen war.

d) Die Parteien können ihre Prozeßführung einem volljährigen, männlichen, schriftlich Bevollmächtigten übertragen, mit Ausschluß von Rechtsanwälten und Geschäftsagenten.

e) Den Parteien steht es frei, zur mündlichen Verhandlung oder allfälligen Beweiserhebungen zu erscheinen, doch kann der Obmann bezw. das Gericht unter Androhung von Rechtsnachteilen das persönliche Erscheinen der einen oder beider Parteien vorschreiben und deren Einvernahme anordnen.

Der Entscheid darf durch das Nichterscheinen der einen oder andern Partei nicht verzögert werden und soll womöglich am Verhandlungstage eventuell nach vollzogener Beweisaufnahme gefällt werden.

f) Ueber den Prozeßgang führt der Sekretär ein Protokoll, das alle prozeßleitenden Verfügungen, Beweisbeschlüsse, den wesentlichen Inhalt der mündlichen Parteivorbringen und das Urteil mit Begründung enthält. Zu jedem Fall macht er ein Aktenverzeichnis.

Allgemeines Bauwesen.

Zeughausbau Zug. Für denselben ist ein 15,172 m² großer Bauplatz für Fr. 30,000 an der Baarerstraße (am Industriegeleise) gekauft worden. Die kantonale Baudirektion wird nun die Bausache energisch an die Hand nehmen, sobald das eidgenössische Militärdepartement seine Zustimmung zu diesem Kaufe gegeben hat.

Bauwesen in St. Gallen. (Korr.) Das neue Bibliothekgebäude der Ortsgemeinde St. Gallen auf dem Bürgli hat mit Mobiliaranschaffung und Umgebungsarbeiten total 625,000 Fr. gekostet. Der Voranschlag hatte Fr. 598,000 vorgesehen. Die Pläne für den wohlgelungenen Bau stammten von Herrn Architekt Moßdorf, nunmehr städtischer Baumeister in Luzern.